

## Merkblatt zum Reglement für die Baukommission

### Allgemeines

Die in diesem Dokument für männliche Personen verwendeten Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

### zu § 2

Im Idealfall kommen die drei Baufachleute aus den folgenden Fachgebieten:

- Planung
- Bauhandwerk
- Medien (Heizung, Sanitär, Elektro)
- Umgebung, Garten.

Das Protokoll sollte von einem Nichtmitglied geführt werden.

Die laufenden Arbeiten werden durch das BAKO-Büro erledigt. Das Präsidium der Baukommission und die Leitung der Zentralen Dienste bilden das BAKO-Büro. Bei Bedarf ziehen sie das Kirchgemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bau sowie die Sigristen bei.

Das BAKO-Büro, ergänzt durch das Kommissionsmitglied aus dem Pfarrkreis, oder einer von der KiKo beauftragten Person, kann vom KGR als projektbezogene Baukommission eingesetzt werden.

Das Präsidium der Baukommission informiert in den Kommissionssitzungen und die Leitung der Zentrale Dienste in den KGR-Sitzungen über den Fortschritt der einzelnen Arbeiten.

### zu § 5

Ausgeschlossen sind: Orgeln, Musikinstrumente und bewegliches Mobiliar wie Stühle und Tische.

## zu § 9: Grundsatz

Die Schwellenwerte und Vergabe von öffentlichen Aufträgen richten sich nach der kantonalen Submissionsgesetzgebung.

### 9.1 Festlegung der Schwellenwerte

<sup>1</sup> Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

<sup>2</sup> Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 300'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 150'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und Dienstleistungen;
- c) 100'000 Franken bei Lieferungen.

<sup>3</sup> Aufträge bis 5'000 Franken können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

<sup>4</sup> Für Aufträge ab 5'000 Franken sind mehrere Offerten einzuholen.

### 9.2 Richtlinien für die Auftragserteilung

<sup>1</sup> Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) Für Aufträge bis zu 30'000 Franken: die Baukommission vertreten durch das Präsidium der Baukommission und der Leitung der Zentralen Dienste.
- b) Für alle anderen Aufträge: der Kirchgemeinderat.

## zu § 10

Von den Zentralen Diensten und der Baukommission ist eine Kontrolle darüber zu führen, welche Architekten, Unternehmer und Spezialisten wann zum Offerieren eingeladen und/oder mit Aufträgen der Kirchgemeinde Olten beauftragt worden sind. Diese Kontrolle ist bei der Erteilung von Aufträgen zu konsultieren.

Kredite ab Fr. 30'000.-- gehen in die Investitionsrechnung und es ist eine separate Vorlage zu Handen des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung auszuarbeiten.

Bei der Auftragsvergabe führt das Präsidium der Baukommission zusammen mit der Leitung der Zentralen Dienste die rechtsverbindliche Unterschrift.

Dieses Merkblatt ersetzt dasjenige vom 4. Juli 2012. Es wird vom KGR am 6. November 2013 in Kraft gesetzt.

Der Kirchgemeindepräsident

Die Leiterin Zentrale Dienste

sig. Peter Schweri

sig. Gertrud Geiser